

# ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG-

Verzeichnis über die Angelegenheiten,  
die den Ausschüssen der Stadt Remscheid  
- insbesondere zur Entscheidung - übertragen sind<sup>1</sup>

**(Auszug)**



---

<sup>1</sup> Verzeichnis nach Ziffer 17.3 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (0.03.23.03.30)  
(Stand 10.08.2017)



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1. Allgemeines .....	4
1.1 Zuständigkeit des Rates.....	4
1.2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen .....	4
1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse .....	4
1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse .....	5
1.5 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.....	5
1.6 Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW .....	6
2. Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss .....	8
3. Rechnungsprüfungsausschuss .....	11
4. Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung.....	12
5. Schulausschuss .....	13
6. Sportausschuss.....	14
7. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung .....	15
8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen .....	16
9. Jugendhilfeausschuss .....	17
10. Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege .....	19
11. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr .....	21
12. Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid .....	22
13. Integrationsrat .....	24
14. Beiräte.....	25
14.1 Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen.....	25
14.2 Seniorenbeirat.....	26
14.3 Jugendrat.....	27
15. Anhang .....	28
15.1 Übertragung von Entscheidungen auf den Oberbürgermeister .....	28
15.2 Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Stadtkämmerers.....	28
15.3 Übertragung von Entscheidungen auf weitere Dienstkräfte .....	29

## **1. Allgemeines**

Die vorliegende Zuständigkeitsordnung dient dazu, die verschiedenen Zuständigkeiten der Ausschüsse und Beiräte darzustellen. Alle Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

### **1.1 Zuständigkeit des Rates**

Der Rat der Stadt ist nach § 41 GO NRW für alle Angelegen der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet nicht, dass jede Angelegenheit auch eines Ratsbeschlusses bedarf. Durch die GO NRW und andere Gesetze sind bestimmte Aufgaben bereits auf andere Organe (bspw. Bezirksvertretungen, Oberbürgermeister) übertragen.

Weiterhin kann der Rat sein Entscheidungsrecht - bis auf bestimmte Ausnahmen - auf die Ausschüsse nach §§ 57 ff GO NRW oder den Oberbürgermeister übertragen.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW enthält einen Vorbehaltskatalog von Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung Kraft Gesetzes dem Rat vorbehalten sind. Der Vorbehaltskatalog ist jedoch nicht vollständig; es gibt darüber hinaus noch weitere Angelegenheiten, für die durch die Gemeindeordnung oder andere Gesetze die ausschließliche Zuständigkeit des Rates festgelegt ist.

Die Bildung von Ausschüssen und anderen Gremien gehört zu den ausschließlichen Angelegenheiten des Rates (§ 57 Abs. 1 GO NRW, Ziff 17.1 und 17.5).

### **1.2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

Die näheren Einzelheiten der Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind nach § 37 Abs. 1 GO NRW in Abschnitt III der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (HauptS) festgelegt.

### **1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse**

Die Zuständigkeiten sind auf die Ausschüsse übertragen

- durch Gesetz,
- durch Satzung,
- durch Beschluss des Rates nach § 41 Abs. 2 GO NRW.

In der nachfolgenden Aufstellung sind neben den besonderen Entscheidungsbefugnissen auch andere Zuständigkeiten wie Anhörungsrechte und Unterrichtungspflichten aufgeführt.

Soweit der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, ist er im Einzelfall berechtigt, die Entscheidung wieder an sich zu ziehen (Ziff. 5.3 und 17.3 HauptS).

## **1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse**

Die Fachausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden. Soweit der Rat den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW überträgt, sind diese in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das der Oberbürgermeister führt (Ziff. 17.3 HauptS).

Die Fachausschüsse entscheiden für den ihnen zugewiesenen Bereich über die Durchführung von Maßnahmen, für die entsprechende Haushaltsmittel durch den Rat bereitgestellt sind, soweit die Maßnahmen nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister übertragen sind oder sie in den Entscheidungsbereich einer Bezirksvertretung fallen .

Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor (Ziff. 17.2 HauptS). Sie beraten generell diejenigen Angelegenheiten, die dem jeweiligen Geschäftsbereich der korrespondierenden Fachbereiche zuzuordnen sind.

Über Dienstreisen einzelner Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen, die zur Ausübung der Dienstgeschäfte erforderlich werden, ist vor Antritt ein Beschluss des jeweiligen Gremiums herbeizuführen.(Ziff. 22.3 HauptS).

### Hinweis:

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst am vierten Arbeitstag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister noch ein Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt haben (§ 57 Abs. 4 GO NRW i. V. m. Ziff. 32.1 GeschOR).

Das nähere Verfahren regelt Ziff. 32 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse (GeschOR).

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses dürfen erst am sechsten Tag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses widersprechen (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).

## **1.5 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Remscheid festgelegt. Die Zuständigkeitsordnung wird bei dem Oberbürgermeister geführt.

## **10. Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 0.12 Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften
- 1.28 Gebäudemanagement
- 3.62 Bauen, Vermessung und Kataster

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Abweichende Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 3 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen);
2. Entscheidung über Kostenspaltung bei Erschließungsbeiträgen (§ 9 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen);
3. Entscheidung über Kostenspaltung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen (§ 8 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG);
4. Gewährung von Renovierungszuschüssen aus Mitteln der Denkmalspflege;
5. Entscheidung über Genehmigungen gem. § 172 (1) 1 i. V. m. § 173 BauGB (Erhaltungssatzung);
6. Die Genehmigung von Werbeanlagen im Bereich von Erhaltungssatzungen gem. § 173 BauGB ist als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister übertragen;
7. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW, soweit nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist (Ziff. 10.6.2 HauptS i.V.m. § 23 (2) DSchG NW);
8. Entscheidung über den Ankauf und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit mindestens der Bilanzwert erzielt wird. Entscheidung über die Belastung von Grundvermögen. Grundstücksgeschäfte im Wert von unter 10.000 € gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß 41 Abs. 3 GO NRW;
9. Empfehlungsrecht in wichtigen Liegenschaftsangelegenheiten, die dem Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss zur Entscheidung übertragen sind;
10. Freigabe von Mitteln für die Instandsetzung städt. Wohn- und Geschäftshäuser (Sonderkonto außergewöhnliche Instandsetzungen und Wertverbesserungen);

11. Entscheidung über den Abbruch städtischer Häuser, falls die Grundstücke nicht speziell für diesen Zweck erworben wurden;
12. Entscheidung über die Übernahme der Abbruchkosten privater Bauten auf städtischen Grundstücken;
13. Entscheidung über Miet- und Pachtverträge wesentlicher Objekte, wenn eine Gesamtjahresmiete oder -pacht von 15.000 € überschritten wird;
14. Entscheidung über die preisliche Anpassung in den
  - a. Richtlinien der Stadt Remscheid über die Vermietung, Verpachtung und Verleihung von städtischen Grundstücken
  - b. Richtlinien der Stadt Remscheid über die Vermietung von städtische Garagen, Parkpaletten und Einstellplätzen
15. Begleitung des operativen Geschäfts aller Geschäftsbereiche der Technischen Betriebe Remscheids (TBR).